



Kinder- und Jugendanwaltschaften Österreichs

Bundesministerium für Justiz
Museumstraße 7
1070 Wien

per E-Mail an:
team.s@bmj.gv.at

Stellungnahme der Kinder- und Jugendanwaltschaften Österreichs zum Entwurf betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Strafvollzugsgesetz, die Strafprozeßordnung 1975, das Jugendgerichtsgesetz 1988 und das Bewährungshilfegesetz geändert werden

Sehr geehrte Damen und Herren,

zum o.a. Entwurf wird seitens der Kinder- und Jugendanwaltschaften Österreichs wie folgt Stellung genommen:

Zu Z 20 bis 22 (§§ 156c Abs. 1a, 156d Abs. 1 und 3 StVG):

Die seit 1.9.2010 bestehende Möglichkeit, Freiheitsstrafen, bei denen die zu verbüßende oder noch zu verbüßende Strafzeit zwölf Monate nicht übersteigt oder voraussichtlich nicht übersteigen wird, in Form des elektronisch überwachten Hausarrests zu vollziehen, ist grundsätzlich, wie auch die bisherigen positiven Erfahrungen zeigen, zu begrüßen. Allerdings wurde in diesem Zusammenhang verabsäumt, auf die Situation der Opfer von Sexualdelikten besonders Bedacht zu nehmen.

Die Einführung von zusätzlichen Kriterien für die Anwendung des elektronischen Hausarrests bei Sexualdelikten ist daher insbesondere aus Sicht der Opfer zu begrüßen.

Dem wird insofern Rechnung getragen, als bei Verurteilungen nach §§ 201 – 207b die zeitlichen Voraussetzungen des § 46 Abs. 1 StGB erfüllt sein müssen bzw. im Übrigen bei strafbaren Handlungen gem. § 52a Abs. 1 StGB eine qualifizierte günstige Prognose gegeben sein muss, dass der Täter den elektronisch überwachten Hausarrest nicht missbrauchen wird. Allerdings ist nicht klar, welche „besonderen Gründe“ dies gewährleisten soll und welcher Stellenwert den Äußerungen der BEST zugemessen wird.

Dass überdies dem Opfer Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden soll, ist ein guter Ansatz. Allerdings handelt es sich – wie in den Erläuterungen angeführt – nur um Informationsrechte. Inwieweit die Äußerungen des Opfers in die Prognoseeinschätzung einfließen sollen, bleibt leider unklar, vor allem auch wie insbesondere bei der Prüfung der Wohnverhältnisse des Täters die Opferinteressen tatsächlich berücksichtigt werden sollen.

Der Anspruch auf psychosoziale Prozessbegleitung ist zu begrüßen.

Abschließend sei noch erwähnt, dass die Diskussion um die elektronische Fußfessel für Sexualstraftäter auch in engem Zusammenhang damit gesehen werden muss, dass bei Straftaten gegen die sexuelle Integrität und Selbstbestimmung mitunter sehr milde Urteile gefällt werden, obwohl der Strafrahmen wesentlich strengere Strafen zuließe. Die Diskrepanz zu den oftmals strenger geahndeten Eigentumsdelikten ist insbesondere aus der Sicht des Opferschutzes nicht nachvollziehbar.

Auf die Wichtigkeit und Bedeutung von professioneller Täterarbeit als Beitrag zum Kinderschutz sei ebenfalls hingewiesen.

Für die Kinder- und Jugendanwaltschaften Österreichs

Mag.^a Elisabeth Harasser
Kinder- und Jugendanwältin für Tirol

Innsbruck, am 29.10.2012



Michael
Rauch
(V)

Elisabeth
Harasser
(T)

Andrea
Holz-
Dahrenstaedt
(S)

Christine
Winkler-
Kirchberger
(OÖ)

Gabriela
Peterschofsky-
Orange
(NÖ)

Astrid
Liebhauser
(K)

Brigitte
Pörsch
(ST)

Anton
Schmid
(W)

Monika
Pinterits
(W)

Christian
Reumann
(B)